

Theologische Zeitschrift.

Verantwortlicher Redacteur: **Dr. Johann Chrys. Vogazhar.**

N. 13.

Samstag den 31. März

1849.

Die Verfassung für das Kaiserthum Oesterreich in Bezug auf die Kirche.

(Schluß.)

»Die Kirche ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig« — die ihr von Christo selbst ertheilte gesetzgebende, richterliche und vollziehende Gewalt in rein geistlichen Angelegenheiten bleibt ihr ungeschwächt und unverkümmert — auch ihre Verfassung, wie sie sich dieselbe, insoferne sie göttlich und wesentlich ist, nicht selbst gegeben, sondern sie vom Herrn erhalten hat, wird nicht mehr beirrt durch hemmende aus Mißtrauen und Argwohn hervorgehende Eingriffe. Die Communication zwischen Haupt und Gliedern Eines und desselben Leibes ist keiner fränkenden Controlle fortan unterworfen. — Die katholische Kirche bleibt im Genusse ihrer Stiftungen und Fonde.« — Welchen Besorgnissen waren die Katholiken nicht preisgegeben in Hinsicht des kirchlichen Vermögens. — Kaum war in den Märztagen des verflossenen Jahres die Presse frei gegeben, als beinahe in allen politischen Blättern die Einziehung des Kirchenvermögens und der geistlichen Güter als das einzige und leichteste Mittel anempfohlen wurde, der finanziellen Bedrängniß des Staates zu Hilfe zu kommen. Dieser Ruf fand vielfaches Echo — das Schicksal der Kirchengüter in Oesterreich schien kaum ein anderes werden zu wollen, als in jenen Staaten, wo sie als Nationalgüter erklärt und eingezogen wurden. Einige Männer, die warm und aufrichtig für die Kirche und ihre Rechte fühlten, erklärten sich selbst auf dem Reichstage für das Heiligthum des kirchlichen Eigenthumes und die billige Forderung der Bischöfe, die sich Alle gegen die Einziehung desselben feierlichst verwahrten. Die Kirche beanspruchte keine Befreiung von der allgemeinen Verpflichtung zur Tragung der Staatslasten, sie erklärte vielmehr offen genug ihre Bereitwilligkeit zur Erleichterung derselben nach Kräften beizutragen aber ihr Recht auf ihr Besitzthum, das ihr unter denselben Titeln wie jedem Privatmanne das seinige angehöre, solle als heilig und unverleßlich geachtet werden, wenn sonst die Freiheit und der Schutz, der Allen zugesichert wurde, auch für Alle zur Wahrheit werden solle. Da sprach der

Kaiser das große, gerechte Wort, welches der Kirche ihr Eigenthum und das Recht es zu den bestimmten Zwecken zu verwenden garantirt. Nun ist allen Gelüsten auf dasselbe die Hoffnung auf Erfolg benommen, und die Kirche darf nicht besorgen jener Mittel entblößt zu werden, deren sie als sichtbare Gesellschaft hier auf Erden zur Erfüllung ihrer hohen Aufgabe, so wie nicht minder zur Unterstützung der Dürftigen benöthiget. —

§. 3. verbürgt die Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre. Auch die Kirche wird von dieser Freiheit den ihr zuständigen Gebrauch machen. Möchte die katholische Wissenschaft, die bisher in Oesterreich nicht auf jener Stufe stand wie in Deutschland, bald Beweise eines regeren Lebens liefern — so lautet der Wunsch Aller, die es mit ihr redlich und ernstlich meinen. Und dieser Wunsch wird um so eher in Erfüllung gehen, wenn der schöne Plan der Errichtung einer rein katholischen Universität zur Ausführung kommen sollte. Wissenschaft thut besonders in unseren Tagen Noth, diese aber gedeiht am besten in frischer, freier Luft, die ihr bisher vielfach verkümmert wurde. Hoffentlich wird bald auch ein anderer dringender Wunsch in Erfüllung gehen, nämlich die Einführung eines neuen, den Bedürfnissen der Gegenwart, so wie dem Stande der Wissenschaft selbst entsprechenderen Studienplanes.

§. 4. trifft Vorsorge für allgemeine Volksbildung, und die Mittel dieselbe jedem Volkstamme, auch wenn er die Minderheit bildet, zugänglich zu machen. — »Der Religionsunterricht in den Volksschulen wird von der betreffenden Kirche oder Religionsgesellschaft besorgt. Der Staat führt über das Unterrichts- und Erziehungs- wesen die Oberaufsicht.« — Daß die Schule von der Kirche getrennt, oder wie man zu sagen beliebt, emancipirt werde, ist nicht ausgesprochen. Es kann kein Zweifel obwalten, daß die Kirche ihres Einflusses auf die Leitung des Volksschulwesens nicht verlustig gehe, wie sie sich dessen nicht begeben zu können feierlichst erklärt hat. Die Kirche bloß auf das Recht oder vielmehr auf die Pflicht zur Ertheilung des Religionsunterrichtes beschränken, hieße ja, wie es die Petitionen der Episcopate darthun, ihre Aufgabe und Sendung mißkennen, und die ihr gebührende Freiheit schmälern. Die Kirche

ist nicht bloß Lehrerin, sie ist wesentlich auch Erzieherin, und als solche erfasst sie den Menschen schon bei seiner Geburt und will ihm dann auf allen seinen Wegen zur Seite stehen. — Daß aber eben so auch dem Staate im Interesse der zeitlichen Wohlfahrt seiner Bürger nicht gleichgültig sein könne, welchen Unterricht und welche Erziehung dieselben genießen, daß ihm daher das volle Recht dießfalls sich beruhigende Ueberzeugung zu verschaffen zustehe, hat die Kirche niemals in Abrede gestellt.

§. 5. gewährleistet die Pressfreiheit — hebt die Censur auf, und stellt gegen den Mißbrauch der Presse ein Repressivgesetz in Aussicht. — Vor der Freiheit der Presse hat sich die Kirche nie entsetzt, nur hat sie allenthalben, wo dieselbe gewährt wurde, sie auch für sich, nicht bloß für ihre Gegner in Anspruch genommen.

Dank der Pressfreiheit in Oesterreich — viele edle, doch bisher schüchterne Kräfte sind schon bis jetzt an das Tageslicht, und für die h. katholische Wahrheit, für Zucht und Sitte, wie nicht minder für die unverrückbaren Grundlagen der socialen Ordnung in die Schranken getreten, und werden diesem ihrem Berufe sich fortan um so freudiger widmen können, wenn übersäumende Freiheit nicht ungestraft jene heiligen Schranken durchbrechen darf, über welchen jede vernünftige Freiheit aufhört, und zügelloses Treiben beginnt.

§. 6. handelt vom Petitionsrechte, das Jedermann zusteht — »Petitionen unter einem Gesamtnamen dürfen nur von Behörden und gesetzlich anerkannten Körperschaften ausgehen.« —

Höchst wichtig in seinen Folgerungen für die Kirche ist der §. 7. »Die österreichischen Staatsbürger haben das Recht sich zu versammeln und Vereine zu bilden, insoferne Zweck, Mittel, oder Art und Weise der Versammlung oder Vereinigung weder rechtswidrig noch staatsgefährlich sind. — Die Ausübung dieses Rechtes, so wie die Bedingungen, unter welchen Gesellschaftsrechte erworben, ausgeübt oder verloren werden, bestimmt das Gesetz.«

Hiermit ist wohl auch das Schicksal geistlicher Orden und religiöser Vereine jeder Art in Oesterreich entschieden, und die Frage gelöst, ob solche überhaupt noch fortbestehen können. Sie können und dürfen — unter der angeführten Bedingung, welcher jeder andere Verein unterworfen bleiben muß. Der katholischen Kirche ist demnach ein Recht zugesichert, das ihr in neuester Zeit vielfach streitig gemacht, wenigstens in der Praxis verkümmert werden wollte. Wie man auch über religiöse Orden insbesondere denken mag, ob sie auch mehrseitig von ihrer ursprünglichen Bestimmung abgewichen sind, im Allgemeinen und ihrer Idee nach bleiben sie immer der Ausdruck jenes Geistes der Selbstverläugnung, der Aufopferung, der Entfagung, des Gebetes und der Beschauung, welcher der katholischen Kirche niemals abhanden gekommen ist. —

In seiner bestimmten Form gehört jeder Orden einer bestimmten Zeit an, und ist aus ihren individuellen Bedürfnissen und Ansichten hervorgegangen — daher ist es gar wohl möglich, daß er mit den veränderten Zeitverhältnissen in größeren oder geringeren Widerspruch kommt — er kann seiner schönen Idee im Verlaufe der Zeit sich entfremdet haben. Dann ist es Aufgabe der Kirche, denselben, wenn möglich, mit den Forderungen einer neuen Zeit in besseren Einklang — ihn seiner Bestimmung wieder näher zu bringen, d. i. ihn zu reformiren — oder wenn dieß nicht mehr möglich — aufzuheben.

Die Kirche kann auch neue zeitgemäße Orden entstehen lassen, und der Staat wird sie darin nicht beirren, insoferne ihr Zweck, Mittel oder Art und Weise ihrer Verfassung weder rechtswidrig noch staatsgefährlich sind. — Das Gesagte gilt auch von anderen religiösen Vereinen, deren die jüngsten Tage zur Wahrung kirchlicher Interessen, zur Belebung und Erhaltung des Glaubens und kirchlichen Sinnes mehrere in das Dasein treten sahen. Die Kirche kann sich nur freuen, daß der Bildung derselben fortan keine Hindernisse in den Weg gelegt werden. Wenn jemals, so gilt es ganz besonders in unseren Tagen den schönen Wahlspruch unseres Monarchen „Unitis viribus“ auch zum kirchlichen zu machen. Wo die Kraft eines Einzelnen nicht ausreicht, sich oft vielmehr fruchtlos erschöpft und zersplittert, dort wird Großes bewirkt, wenn die Kräfte sich vereinen, sich wechselseitig unterstützen, und so an der Lösung einer und derselben schönen Aufgabe arbeiten. Fordert uns doch selbst das Beispiel der Feinde unserer hl. Sache dazu auf. Sehet, wie sie unermüdet thätig sind in ihren Clubs, wie sich diese in Filiale abzweigen, und über Stadt und Land bis in die entlegensten Thäler und Schluchten verbreiten. So rührigen Gegnern müssen gleiche Waffen entgegen gestellt werden. —

Ein Jahr ist seit den Märztagen 1848 vorüber gegangen, ein Jahr, reich an wichtigen Ereignissen, wie kaum Eines — nicht arm fürwahr an Erscheinungen, deren Erinnerung noch unsern spätem Nachkommen werth sein wird, aber auch nicht ohne solcher, über die jeder Freund des Vaterlandes — gewiß jeder aufrichtige Katholik den Schleier der Vergessenheit ziehen möchte. »Freiheit« — so erscholl es damals von allen Seiten — dieses große Wort drang bis in die Hallen des Heiligthums der Kirche — auch in derselben fand es sein Echo. — Freiheit für Alle, aber auch für mich — so sprach die Kirche. Es bangte sie, ob dieß Wort für sie zur Wahrheit werden solle, oder nicht. Es ist geworden. — Wieder sind die verhängnißvollen Märztage herangekommen, und die freie Kirche darf sich ihrer freuen, kann sie festlich begehen. Sie dankt für die Gabe, die ihr der Frühling 1849 gebracht; sie zweifelt nicht, daß sich die Blüthe allmählig zur vollendeten Blume entfalten werde, und steht des Himmels reichsten

Segen nieder auf den edlen, gerechten Kaiser Franz Joseph I. und sein schönes, einiges Oesterreich.

Der Herr wird sie erhören.

St. Andrea am 17. März 1849.

Dr. J. Stepischnegg.

Die Stellung der Gemeinde zum Kirchen- und Pfründen-Gute,

besprochen von Dr. Wiery. *)

Der alte österreichische Staatsbau ist nicht ohne gewaltige Erschütterung seiner Bewohner und Umgebung in Trümmer gegangen und alles ist nun geschäftig zum neuen Baue Steine zusammen zu tragen. Noch liegt kein Bauplan vor, nur so viel ist bekannt, daß die Ansichten der Baumeister nicht harmoniren, daß, während die Einen das frühere Territorium in Anspruch nehmen, die Andern keine Flügelgebäude wünschen und den Bauplatz sammt Materiale wohlfeil los schlagen, ja verschenken möchten, unbesorgt ob die hiedurch gewonnenen Nachbarn freundlich oder zänkisch sich verhalten; und auch das ist bekannt, daß, während die Einen ein frei dastehendes Gebäude wünschen, in dessen wohllichen Räumen sich die verschiedenen Nationen friedlich zusammen finden, die andern nur auf einen Zubau dringen, in der Meinung, das angelehnte Gebäude werde desto fester stehen. Vorläufig beschäftigen sich die Bauleute damit, daß sie den Grund graben, wobei freilich Manche keine Ader zu finden scheinen, oder, anstatt zu graben, nur im Erdreiche wühlen. Anerkannt ist es aber, daß zum haltbaren Baue als Grundlage eine gute Gemeinde-Verfassung nothwendig sei, und daß wir somit nach dieser Richtung die ersten Zeichen des neuerstehenden Gebäudes gewahren werden. Von der Gemeinde-Verfassung ist die Frage über das Gemeinde-Gut oder Gemeinde-Vermögen unzertrennlich und mit dieser steht in nächster Verührung die Frage: Welche Stellung zum Kirchen- und Pfründen-Gute darf und soll der Gemeinde angewiesen werden? Ihre Erörterung dürfte um so mehr als zeitgemäß erscheinen, da auch die Adressen des Hochwürdigsten Episcopats der Salzburger und der kistenländisch-frainischen Kirchenprovinz sie berühren. Erstere sagt: »Die Staatsverwaltung begeben sich auch hierin (d. i. bezüglich der Verwaltung des Vermögens einzelner Kirchen und Stiftungen) des in mehrfacher Beziehung vererblichen Systems bureaukratischer Bevormundung, wache wie bei Fideicommissen immerhin über die Integrität des kirchlichen Stammgutes und binde eine nothwendig oder erspriesslich gewordene Alterirung desselben an ihre Zustimmung, überlasse aber die eigentliche Gebahrung den hiezu nach der Natur der Sache sowohl, als nach den kanonischen Vorschriften berufenen kirchlichen Behörden mit Intervenirung derjenigen, die hier-

auf einen rechtlichen Anspruch machen können. Die Adresse der kistenländisch-frainischen Kirchenprovinz (welche besonders in der Frage über das Kirchenvermögen sich umfassend ausspricht) sagt hierüber: »Es soll (daher) die Verwaltung des Vermögens einzelner Kirchen und Stiftungen dem bisherigen hemmenden Einflusse der Staatsverwaltung entzogen, dieser bloß auf die Ueberwachung des Stammvermögens beschränkt, dagegen aber auch den aus Unerfahrenheit gewöhnlich zur Willkür sich neigenden Landgemeinden kein störender Einfluß gestattet, sondern die freie Verwaltung und stiftungsmäßige Verwendung dem Diöcesanbischöfe und den von ihm zu bestellenden Organen mit Intervenirung derjenigen, die darauf ein Recht haben, nach den kanonischen Vorschriften überlassen werden; denn die Kirche ist, wenn auch wehrlos, doch nicht unmündig in ihren Vorstehern.«

Im Hinblick auf beide Adressen drangen sich uns die Fragen auf: Gehören Gemeinden überhaupt, oder welche insbesondere zu Denjenigen, die auf Intervenirung bei Gebahrung mit dem Kirchenvermögen einen rechtlichen Anspruch machen können? welche Art der Intervenirung müßte als störender unberechtigter Einfluß betrachtet werden? Vom Standpunkte der Geschichte, des Rechtes und der Pastoralflugheit aus wage ich die Lösung dieser Frage, nicht vom Wahne geleitet, daß sie mir vollends gelingen, aber vom Wunsche befeelt, daß ihr Gelingen für Theorie und Praxis hiedurch angebahnt werde.

Wir finden die ersten Anfänge eines kirchlichen Alerars schon in der Apostelgeschichte (4, 32—37). Es war entstanden aus den Gaben thätiger Liebe der Gläubigen und war das Werk nicht eines von Habsucht erzwungenen, sondern aus den edelsten Herzen stammenden, freiwilligen, die Lebenskraft der Religion Christi bezeugenden Communitismus; die Widmung war ja zum Besten der dürftigen Glieder der Gemeinde. Denn zu einer Zeit, da die Verkünder des Evangeliums als Missionäre unsterk umher irrten und der Mahnung Jesu zufolge sich nicht mit dem Ballaste weltlicher Güter beschweren durften, zu einer Zeit, da der Gottesdienst einfach und prunklos war, und auch der drohenden Verfolgung wegen nicht auffallend werden durfte, beschränkten sich die Ausgaben der Religionsgesellschaft fast ausschließlich auf die Kosten der Hospitalitätspflichten, auf den Unterhalt der Armen, Unterstützung der Kranken, Witwen und Waisen; auf die Auslösung der Gefangenen, u. s. w. Die Apostelgeschichte lehrt aber auch, daß, ungeachtet diese Gaben vorzüglich den Werken der Milde gewidmet waren — anfänglich die Apostel, dann aber aus der Gemeinde gewählte, von dieser den Aposteln vorgestellte Männer, voll des heiligen Geistes und der Weisheit, welche durch Gebet und Handauflegung geweiht wurden, im Namen der Apostel die Besorgung des kirchlichen Alerars hatten.

*) Eingefendet im Monate Februar l. J. u. d. R.

So wie die Gabe freiwillig war und als solche von Petrus dem Ehepaare Ananias und Saphira ausdrücklich erklärt wurde, eben so war sie, einmal gegeben, ein Depositum der Frömmigkeit, das zurück zu fordern man eben so als einen Treubruch gegen Christus ansehen hätte, als wenn Einzelne oder eine ganze Gemeinde, dieses kirchliche Aerar als ihr Gut, und nach ihrer Willkür verwendbar erklärt haben würden, worüber wir bei Tertullian (lib. apolog. c. 29.) ein beachtenswerthes Zeugniß finden. Christus erschien ihnen als der wahre Eigenthümer, die Armen und Hülfbedürftigen als seine Stellvertreter bezüglich des Eigenthumsrechtes, die Bischöfe als die Vollstrecker seines Willens, als ihm verantwortliche Administratoren des Gutes, dessen Verwaltung sie durch von ihnen bestellte und geweihte Diakonen besorgten.

Obgleich aber die Widmung des gesammten Gutes zum Besten der christlichen Gemeinde bald seltner wurde, so finden wir doch auch in den Zeiten vor Constantin d. Gr. ein aus den Oblationen der Gläubigen gebildetes kirchliches Aerar, bestimmt zur Erhaltung des nicht mehr als Missionär herum ziehenden Bischofs und seiner geistlichen Gehülfen, zu Zwecken des Gottesdienstes und zum Unterhalte, oder doch zur Unterstützung der Dürftigen. Abermals war es Christus, dem diese Gaben auf seinem Altare, während der unblutigen Erneuerung seines Erlösungsopfers dargebracht wurden, und die Vertheilung der Opfergeschenke erfolgte so in ähnlicher Weise wie die der Opfer des alten Testaments. Er nahm einen Theil des geopfertem Gutes für sich und speiste die Opfernden an seinem Tische bei den Liebeshmahlen, und (in höherer Weise) bei der h. Communion. Von dem Christo Dargebrachten erhielten im Sinne der Opfernden die Kirchenvorsteher ihren Unterhalt gemäß der Erinnerung des Völkerlehrers im ersten Briefe an die Corinthier (9, 4—14). Und daß man in den Armen Christum selbst theilte, war ja auf dem Evangelium fußende Ansicht. Wer war also damals Besitzer des Kirchengutes? Christus. Wer dessen Fruchtgenießer? Die Kirchenvorsteher und Armen. Wer dessen Verwalter? Die Stellvertreter Christi. Der 41. apostolische Canon sagt: Wir schreiben vor, daß der Bischof die Sachen der Kirche in seiner Gewalt habe. Denn wenn ihm die ungleich kostbarern Seelen der Menschen anvertraut sind, so gebührt ihm um so viel mehr die Sorge für das Geld, so daß Alles mit seinem Willen durch die Presbyter und Diakonen vertheilt und mit Gottesfurcht und aller Sorgfalt verwaltet werde. Wollte vielleicht die Gemeinde mit Christo um den Besitz dessen streiten, was sie in richtigem Pflichtgefühl seinem Dienste und durch ihn den Armen widmete? Wollte sie sich unter den damaligen Verhältnissen es vorbehalten, das zu verwalten, auf dessen Besitz sie verzichtete, oder ungerufen im Namen dessen zu verwalten, der seinen berufenen Vertreter hatte? Nimmermehr.

Obgleich es nicht zu läugnen, daß auch vor Constantin dem Gr. nicht nur gewöhnliche Oblationen der Kirche dargebracht wurden, sondern auch Güter mit ihren Nutzungen, so konnten doch solche bleibende Besitzungen erst dann der Kirche zum besondern Vortheile gereichen, wenn durch den Staatsschutz der Besitz ungefährdet, die Nutzungen selbst durch Zwangsmittel einbringbar gemacht wurden. Weßhalb Schenkungen dieser Art von der Zeit an, als die katholische Kirche sich ungehemmt ausbreiten und die Größe und Majestät ihres Cultus entfalten konnte, oft die Stelle gewöhnlicher Oblationen vertreten und von der Kirche dankbar und mit Zusicherung geistlicher Wohlthaten angenommen wurden. Wir werden es aber auch begreiflich finden, daß die Kirche sich nun mit der oft drückenden Sorge für das Stammcapital und dessen Zinsen belasten wollte, wenn wir die geänderten Verhältnisse ins Auge fassen. Dr. E. Sciz sagt hierüber: *) »Nachdem der Kirche die blutige Krone des Martyrthums genommen, ja nachdem es nun so unheilvoll geworden war, nicht dieser Kirche anzugehören, als es vordem gefährlich gewesen war Christum zu bekennen; nachdem das Gefühl des Leidens und der Unterdrückung aufgehört hatte, die Gläubigen für die Sache zu begeistern, für die sie duldeten; nachdem man nicht mehr die (den Schlüsselstein des ganzen vorkonstantinischen Collekten- und Oblationen-Systems bildende) Folgerung ziehen konnte: Wenn der Gläubige sich durch den Eintritt in die Kirche bereit erklärt, das Mehr — sein Leben — ihr zu opfern, um wie viel mehr muß er nicht auch bereit sein, ihr das Minder — sein Vermögen — darzubringen! — Da wäre die ganze Existenz des Cultus, des religiösen Lehr- und Kirchenvorsteher-Amtes und folgeweise die ganze Existenz der Kirche selbst preisgegeben gewesen, ohne ein auf die Grundlage des von der Staatsgewalt verliehenen Zwangsrechtes gebautes Contributionen-System. Der Gottesdienst der nun nicht mehr der gänzlichen Prunklosigkeit und Nacktheit bedurfte, um vor den Verfolgungen der Heiden in die Einöde und von Höhle zu Höhle fliehen zu können, erheischte im Gegentheile äußeren Glanz, um dem großen Haufen der Gläubigen, deren Devotion nicht mehr durch die wunderbaren Erscheinungen des Martyrthums rege und in Begeisterung erhalten wurde, zu imponiren. Die Kirchenvorsteher, die nicht mehr nöthig hatten, in dem Gewande der Demuth sich den Blicken der weltlichen Gewaltsträger zu entziehen, bedurften vielmehr eines reichlicheren Unterhaltes, der eines Theils sie in den Stand setzte, frei von allen Einflüssen physischer Entbehrung den heiligen Studien obliegen und durch Gelehrsamkeit das ersetzen zu können, was ihnen nicht mehr, wie ehemals den Aposteln, durch eine besondere göttliche Gnade auf wunderbare Weise verliehen wurde,

*) Recht des Pfarramts der kath. Kirche. Ein Handbuch für Kirchen- und Staatsbeamte von Dr. E. Sciz. Regensburg 1840. I. B. S. 305—306.

und der andern Theils ihre Stellung im bürgerlichen Leben so ausstattete, daß sie auch der Gegenstand der Wünsche und des Strebens der Angeseheneren und Gebildeten wurde.«

Nachdem sich aber die Gaben geändert hatten, war da nicht auch eine Aenderung im Besitzrecht eingetreten? wurde nicht vielleicht das im Territorium der Gemeinde befindliche Gut, wenn auch zu kirchlichen Zwecken gestiftet, eigentlich ein zu Gemeinde-Zwecken gewidmetes Gut? Zur Beantwortung dieser Frage übergehe ich die Aussprüche der Kirchenväter, Päpste und Concilien, um den Beweis nicht der Gefahr einer ähnlichen Widerlegung auszusetzen, welche ein Pfarrer Oberösterreichs im vorigen Jahre hören mußte, welchem, als er zur Begründung der Zehent-Pflicht auf den Ausspruch des h. Concils von Trient (sess. 25. c. 12.) hinwies, entgegnet wurde: »Das ist leicht erklärbar, daß dort ein solcher Beschluß gefaßt wurde, es waren ja nur Geistliche beisammen.« Kaiser Carl der Große belehrt uns hierüber, indem er (Capitul. l. I. c. 83. und l. VI. c. 285.) sagt: »Da wir aus der Ueberlieferung der h. Väter wissen, die Güter der Kirche (res ecclesiae) seien Opfer der Gläubigen (vota fidelium), Lösegelder der Sünder (pretia peccatorum) und Erbgüter der Armen (patrimonia pauperum), so wünschen wir jeder Kirche nicht nur die Erhaltung ihres Besitzes, sondern auch mit Gottes Hilfe zu dessen Vermehrung beizutragen. — Wir wissen, die Güter der Kirche seien Gott gewidmet, wir wissen, sie seien Opfer der Gläubigen und Lösegelder wegen begangener Sünden, deshalb begehrt jeder, der sie den Kirchen, denen sie von den Gläubigen gegeben und Gott gewidmet sind, wegnimmt, ohne Zweifel einen Gottesraub (sacrilegium); wer das nicht einsieht, ist blind. Wer aus uns somit sein Vermögen der Kirche gibt, opfert und weiht es Gott dem Herrn und keinem Andern (Domino Deo illas (res) offert et dedicat, et non alteri); er thut dieß, indem er, wie folgt, spricht und handelt: Er hält eine Urkunde vor oder über dem Altare in der Hand und sagt den Priestern oder Wächtern jenes (heiligen) Ortes: Ich opfere und weihe Gott alles das, was auf diesem Papiere aufgenommen ist für die Nachlassung meiner Sünden, und der Sünden meiner Aeltern und Kinder und für wen immer Gott es gewidmet wissen will, um hiedurch Gott bei dem h. Opfer, den feierlichen Messen, Gebeten, zur Beleuchtung, zum Unterhalte der Armen und der Cleriker und den übrigen gottesdienstlichen Berrichtungen und dem Vermögen der Kirche einen Dienst zu erweisen. Sollte aber Jemand diese meine Gaben (was ich unmöglich glauben kann) von hier wegnehmen, so soll er deshalb bei Strafe eines Gottesraubes Gott dem Herrn, dem ich sie widme und opfere, die strengste Rechenschaft geben.«

Nach einem solchen Zeugnisse dürfen wir nicht zweifelhaft sein, weld' eine Ansicht rücksichtlich des Besitz-

rechts des kirchlichen Gutes zu Zeiten Carls des Gr. und so lange dessen Gesetze in Kraft bestanden, obwaltete, daß man Gott selbst als den eigentlichen Besitzer alles dessen erkannt habe, was man kirchliches Vermögen nannte. Sollte vielleicht das durch gute Verwaltung erzielte höhere Erträgniß, welches zum Stammcapitale geschlagen wurde, sollte vielleicht die durch besondern Fleiß errungene Verwandlung unwirthbarer Steppen in fruchtbare Felder einen Besitzesanspruch jemand Andern als dem rechtmäßigen Eigenthümer des als Opfer dargebrachten Stammgutes verschaffen?

Und wer war denn Fruchtgenießer dieser Erträgnisse des Gott geweihten Eigenthums? Er selbst, so lehrt uns die aus den Capitularien oben angeführte Stelle — insofern wir, was auf gottesdienstliche Zwecke verwendet wurde, als von ihm selbst in Empfang genommen betrachten können; dann seine durch die h. Weihen bestellten Amtsverwalter auf Erden, und wie seit den ersten Zeiten des Christenthums fortan die Armen.

Und wie stand es rücksichtlich der Verwaltung des Kirchengutes? Es galt anfänglich auch da die oben aus den apostolischen Canonen angeführte Regel. Als aber Klagen über unrechtmäßige Verwaltung des Kirchenvermögens laut und einzelne Bischöfe des Mißbrauchs und Eigennutzes überführt wurden, glaubte man Maßregeln ergreifen zu müssen, welche die freie Hand des Bischofs in der kirchlichen Vermögens-Administration beschränkten, aber diese Maßnahmen gingen nicht etwa von den Gemeinden aus, sondern von Concilien und Päpsten, welche verordneten, daß jeder Bischof gehalten sein soll, sich aus seinem Clerus einen Dekonomen gleichsam als Zeugen seiner Gebahrung mit dem Kirchenvermögen, zu bestellen. Als Beweis hiefür diene can. 26. des Concils von Chalcedo *), welcher sagt: »Da, wie wir vernehmen, in einigen Kirchen Bischöfe ohne einen Dekonomen das Kirchenvermögen verwalten, so beschließen wir, daß alle Kirchen, welche Bischöfe haben, auch einen Dekonomen aus dem eigenen Clerus haben müssen, der mit Beistimmung seines Bischofs das Kirchengut zu verwalten hat; damit die Verwaltung des Kirchenvermögens nicht ohne Zeugen sei, und es so komme, daß es verschleudert und das geistliche Ansehen herabgesetzt wird. Wenn Jemand das nicht befolgt, so ist er der göttlichen Strafe verfallen«. Ja so weit war man damals von der Idee entfernt, daß irgend eine weltliche Person bei Verwaltung des Kirchenvermögens konkurrenz-berechtigt sei, daß man selbst alle Laien von dem Amte des Dekonomen ausschloß, **) und überhaupt der Controlle nur einen disciplinären Charakter beilegte, um nirgends den Grundsatz zu verletzen, der Bischof sei der eigentliche Vertreter des Eigenthümers des Kirchen-

*) Sieh c. 4. Dist. LXXXIX. u. c. 21. Caus. XVI. qu. 7.

**) Sieh c. 5. Dist. LXXXIX. u. c. 22. Caus. XVI. qu. 7.

gutes, nämlich Gottes, und der Dekonom sei nur sein verantwortlicher Vikar.

Während vordem die Dispensation der Oblationen in der Weise erfolgte, daß die Viktualien täglich oder wöchentlich an die zum Bezug Berechtigten — Bischof, Cleriker, Armen — vertheilt, die Geldbeiträge aber in der Regel monatlich diesen zukamen und der vierte Theil für gottesdienstliche Zwecke reservirt wurde, so bildete sich die Vertheilungsweise, als die Kirche bleibende Besitzungen erhielt in der Art regelmäßig aus, daß die Einkünfte des Bisthums in vier Theile zerlegt wurden, wovon der eine dem Bischof, der andere den Clerikern, der dritte den Armen, und der vierte zum Unterhalte des Gottesdienstes und der Kirchengebäude bestimmt war. Das war zur Zeit, als die ganze Diöcese nur eine Kirchencasse hatte. Als aber die Diöcesen sich ausdehnten und auch an vom Bischofsitze weit entfernten Orten Priester bestellt werden mußten, trat eine gänzliche Umgestaltung der Kirchenvermögensverwaltung durch Einführung des Parochialsystems ein. Diese Aenderungen begannen im sechsten Jahrhundert und standen im neunten durch ausdrückliche kirchliche Sanction bestätigt da. Die wesentlichen Veränderungen waren:

1. Die bei einzelnen Kirchen gemachten Opfer floßen nicht mehr in das allgemeine Kirchenärar, sondern wurden als Eigenthum der Kirche belassen, bei welcher sie dargebracht waren. Ja selbst das anfänglich noch hievon dem Bischof zum Unterhalt der Kirchengebäude reservirte Drittheil wurde später auch der betreffenden Pfarrkirche zu gleichem Zwecke überwiesen. a)

2. Die der Kirche geschenkten Grundstücke, welche vordem in der Regel verpachtet wurden, damit der Pachtshilling in der oben angedeuteten Weise vertheilt werden konnte, wurden später den Priesterkonventen und Pfarrern auf dem Lande zur eigenen Benützung, auf Abrechnung des ihnen gebührenden Biertheils überlassen. b) Lange war dieß nur dem Gutdünken der Bischöfe anheim gestellt, so zwar, daß es sich nicht von selbst verstand, der Nachfolger in der Seelsorge an einer Pfarre müsse auch eben jene, und eben so viele Grundstücke wie der Vorfahrer vom Bischofe zum Genuße angewiesen erhalten. Nach und nach aber wurden bestimmte Gründe und Bezüge einer Kirche so bleibend zugewiesen, daß sie unzer trennlich vom Amte des Seelsorgers an dieser Kirche wurden — die Prefarien wurden umgestaltet in Beneficien. c) In gleicher Weise wurden auch die Zehnten den Collegialcapiteln oder Seelsorgern zur Einhebung zugewiesen und so nicht mehr dem allgemeinen Diöcesanärare abgeführt. — Jedoch durfte durch diese Verfügung das Vermögen des Bischofs und der Cathedrale nicht

beeinträchtigt, und mußte über diese Erträgnisse jährlich Rechnung gelegt werden.

3. Der ursprüngliche Plan der Vermögensverwaltung gestaltete sich durch solche Veränderungen auf folgende Art. Der Theil des Bischofs steckte in den Gütern und Einkünften, die unmittelbar zur Cathedralkirche gehörten und in dem Biertheil aller bei den verschiedenen Pfarrkirchen eingehenden Zehnten, in so weit der Bischof nicht zu Gunsten dieser Kirchen oder der Armen auf dieses Einkommen in einzelnen Fällen verzichtete.

Der Theil der Cleriker bestand für die nicht an der Cathedrale Angestellten in den ihnen regelmäßig angewiesenen Grundstücken, Zehnten und andern Erträgnissen. Die Geistlichen der Cathedralkirchen theilten sich anfänglich in deren Revenuen mit dem Bischofe. Nach der Zeit aber trat auch hier eine Scheidung des Vermögens zwischen dem Bischofe und dem Domclerus ein. So lange letzterer unter regulärer Disciplin lebte, bezogen die Einzelnen, was zu ihrem Unterhalte nothwendig war, aus diesem Theil des Vermögens der Cathedrale. — Mit der Sekularisation der Domcapitel trat auch die Vertheilung dieses Gemeingutes in Chorpräbenden oder Dom-Benefizien ein. Der Biertheil der Armen floß aus dem Biertheil der gesammten Zehnten — wurde aber, um der Armenversorgung bessern Halt zu geben und sie zweckdienlicher zu machen, an vielen Orten dahin abgeändert, daß Hospitien für Arme, Kranke, ausge setzte Kinder, Reisende daraus gegründet und unterhalten wurden — eine vortreffliche Verfügung, welche besonders zu Zeiten Karls des Gr. kräftigst ins Werk gesetzt wurde. Der zum Unterhalte des Gottesdienstes und der Kirchengebäude bemessene Biertheil bestand im vierten Theile der Zehnten und des Grundertrags der einzelnen Kirchen.

Aus dieser Darstellung folgt von selbst, daß erst von dieser Zeit an, von einem abgeordneten Pfründen- und Kirchen-Vermögen die Rede sein könne. Aber eben so deutlich ist nun auch, daß von dieser Zeit an gar bald das Gleichgewicht der vier Theile verrückt werden und die Verwaltung mannichfache Abänderungen erleiden mußte. Die frommen Stiftungen fielen nicht mehr in das allgemeine Kirchenärar, sondern je nachdem ein Wohlthäter einer Kirche, oder dem Bischofe, oder einem andern Pfründner, oder den Armen seine Gabe zuwenden wollte, wuchs das Vermögen des einen oder des andern Theils. Je nachdem die Verwaltung einer oder der andern Kirche oder Pfründe besser oder schlechter bestellt, je nachdem günstige oder ungünstige Zufälle auf einen oder den andern Theil vortheilhaft oder schädlich einwirkten, mußte sich auch der Stand des Vermögens ändern.

Dieser Theilung und dieser Verschiedenheit des Besitzthums ungeachtet blieb aber dennoch die Widmung des kirchlichen Vermögens dieselbe, wie seit den ältesten Zeiten, und wenn auch eine Stiftung zunächst zur Ver-

a) c. 7. caus. X. qu. 1. — c. 1. caus. X. qu. 3.

b) c. 61. caus. XVI. q. 1. — c. 32. 35. 36. caus. XII. q. 2. — c. 12. caus. XVI. q. 3.

c) c. 11. caus. XVI. q. 3. — c. 72. caus. XII. q. 2.

besserung dieses oder jenes der Viertheile gemacht wurde, so blieb sie dennoch eine eigentlich Gott dargebrachte Gabe, nur mit der genauen Bestimmung des ihn stellvertretenden Nutznießers und somit der Verwaltung, welcher das fromme Geschenk anvertraut wurde. Daher läßt sich — um mit Walter*) zu sprechen — die ursprüngliche Vertheilung des Kirchenvermögens, so sehr auch ihre äußere Form verändert ist, noch immer nachweisen. Der Theil des Bischofs ist in dem bischöflichen Tafelgut, oder wo dieses einge-zogen worden ist, in dem an die Stelle getretenen Jahresgehalt enthalten. Der Antheil des Clerus ist noch in den Präbenden der Canonici, und in den Benefizien und andern Einkünften der übrigen Geistlichen sichtbar. Der Theil der Armen steckt in den milden Stiftungen, den ihnen angewiesenen Oblationen, in den Armentaren, und in der den Geistlichen auferlegten Verpflichtung, den Ueberschuß ihrer kirchlichen Einkünfte zu mildthätigen Zwecken zu verwenden. Endlich zum Unterhalt des Gottesdienstes und der Gebäude dient das jeder Kirche angewiesene eigene Vermögen (fabrica ecclesiae); auch ruht noch immer auf denen, welche Zehnten und anderes Vermögen der Kirche in Händen haben, die Verpflichtung, nach Verhältniß zum Kirchenbau beizutragen.

Ist aber in den veränderten Formen das ursprüngliche Besiß- und Nutznießungs-Recht nachgewiesen, so ist die Antwort erleichtert auf die Frage, wem die Verwaltung dieses Vermögens in seinen verschiedenen Theilen anvertraut worden sei. Bischöfe und Pfründner waren in ihrem eigenen Interesse berufen das ihnen anvertraute Pfründengut wohl zu verwalten, letztere überdies dem Bischofe verantwortlich, so wie der Bischof durch den aufzustellenden Dekonomen, durch die Rechte der Domcapitel, durch die Satzungen der Canonen, durch seine Verantwortlichkeit gegenüber dem Nachfolger, gegen die Lockungen willkürlicher Verschwendung möglichst geschützt. Die Verwendung des Antheils der Armen zur Gründung wohlthätiger Anstalten brachte es mit sich, daß die zur Aufsicht über selbe Bestellten auch die zunächst berufenen Verwalter des für die Anstalt ausgeschiedenen Stiftungsvermögens waren, wie auch, daß diese anfänglich den Kirchenvorstehern verantwortlich wurden, daß aber die Verantwortlichkeit mehr oder minder eine andere Richtung nehmen mußte, je nachdem Laien — Private oder Corporationen — mit oder ohne Vorbehalt der Einsicht in die Gebahrung das Stiftungs-capital vermehrten. Da sich in consequenter Durchführung des echt christlichen Princips die Gemeinden für verpflichtet erkannten für die verarmten Gemeindeglieder zu sorgen, und die aus dem Antheil der Armen gebildete Armenstiftung die bequeme Grundlage zur weitem Durchführung des Grundsatzes über die Armenversorgung darbot, da überdies der von den Pflichten der Seelsorge

in Anspruch genommene Priester unmöglich allein dem Geschäfte der Versorgung der Gemeinde-Armen genügen konnte, so ward der Gemeinde selbst ein großer Theil dieses Geschäftes zugewiesen, und somit sie zur Mitverwaltung dieses Theils des einstigen Kirchenärars berufen. Wir sehen dieß Verhältniß auch in unsern Pfarrarmen-Instituten im Wesentlichen fortgesetzt, sehen aber auch, daß wo immer principiell der Priester von der Verwaltung des Armengutes hinweg gedrängt wird, solch ein Institut durch immer neue Reformen und Statuten sein Leben fruchtlos zu fristen suche.

Fragen wir aber die Geschichte nach dem Verhältnisse der Verwaltung des für die einzelnen Kirchen ausgeschiedenen Theils des allgemeinen Aarars, so wie der für diese gemachten Stiftungen und in ihnen hinterlegten Oblationen, so finden wir bereits im 13. Jahrhundert, daß die Verwalter dieses eigentlichen Kirchenvermögens die Pfarrer mit Zuziehung einiger Mitglieder der Gemeinde waren, die dem Bischofe oder Archidiacone bei der Visitation darüber Rechnung zu legen hatten. Dieser Antheil bildete sich allmählig so aus, daß aus der Gemeinde einige zuverlässige Männer unter den Namen: Zehnpöpste, Kirchenkämmerer u. dgl. ernannt und diesen hauptsächlich die Verwaltung des Vermögens anvertraut wurde, so zwar, daß sie für den durch ihre Nachlässigkeit entstehenden Schaden mit ihrem Vermögen haften mußten. Daß aber ihre Ernennung vom Bischofe bestätigt werden mußte, lehrt der 35. Canon einer zu Würzburg im J. 1287 abgehaltenen Synode in den Worten: »Laien, welche an einigen Orten unter dem Vorwande von Kirchenbauten durch Laien ohne Zustimmung der Kirchenvorsteher (zur Kirchenverwaltung) abgeordnet wurden, erklären wir durch gegenwärtige Verfügung dieses Amtes von nun an für verlustig und gestatten für die Zukunft weder die Bestellung eines Laien noch eines Clerikers hiefür ohne Genehmigung des Kirchenobern oder der Capitel der zu verwaltenden Kirche.« Wie es die in zahlreichen Kirchensammlungen hierüber gefaßten Beschlüsse bezeugen, welche diesen Laien die Art der Verwaltung vorzeichnen, stellt sich selbe als vorzügliche Gewissenhaftigkeit erheischende Verwaltung eines anvertrauten fremden Gutes dar.

Während uns so die Geschichte zeigt, daß man durch die christlichen Jahrhunderte herab (ungeachtet der veränderten Form des Besisthums) Gott als den eigentlichen Besißer des Kirchengutes, als dessen Nutznießer aber Anfangs kumulativ, später in bestimmten Theilen den Bischof mit seinem Clerus, die Cathedrale und die von ihr aus gestifteten Kirchen und die Armen erkannte, entnehmen wir aus eben dieser Quelle, daß zur Verwaltung des Armengutes und Kirchenvermögens (im engern Sinne) schon durch Jahrhunderte herab Gemeindeglieder beigezogen wurden.

(Schluß folgt.)

*) Kirchenrecht 7. Aufl. S. 253.

Kirchliche Nachrichten.

Brüssel. In den belgischen Kammerverhandlungen trat der Parteigeist in der Frage von den Kosten der geistlichen Inspection der Elementarschulen entschieden hervor. Das Gesetz nämlich über diesen Gegenstand ordnet weltliche und geistliche Inspectoren an, die periodisch die Schulen zu besichtigen, und darüber zu berichten haben, jedoch so, daß die Entscheidung immer bei der Regierung bleibt. Die Kosten der geistlichen Inspectoren wurden bisher eben so gut vom Staate getragen wie die der weltlichen; die Centralsection hatte nun aber diesmal vorgeschlagen, diese Kosten vom Budget zu streichen. Es sollte dieses der erste Schritt zur Entfernung der geistlichen Inspection sein, die einer gewissen Partei, welche die Volksschule ganz der Religion entfremden möchte, schon lange ein Dorn im Auge ist. Als über die Inspectionskosten abgestimmt wurde, verwarfen 55 Stimmen gegen 25 den Antrag der Centralsection. Zum Schlusse, bemerkt ein Corresp. der N. Z., muß ich noch sagen, daß, nach dem Zeugnisse aller weltlichen Schulinspectoren, seit dem Jahre 1842, wo das Gesetz über die Elementarschulen eingeführt wurde, die geistlichen Inspectoren nie zu irgend einer gegründeten Beschwerde Anlaß gegeben, während im Gegentheile ihre Mitwirkung überall zum Gedeihen der Schulen wesentlich beiträgt.

Augsburg, 29. März. Die päpstliche Billigung des katholischen Vereins Deutschlands ist in einem Schreiben des hl. Vaters an den Domcapitular Hrn. Grimm in Mainz ausgesprochen. Bekanntlich war nämlich in den Octobertagen zu Mainz auch die Erlassung einer Adresse an den hl. Vater beschlossen worden, welche die Entstehung und den Zweck des katholischen Vereins ausführlich darlegen und durch Vermittlung des hochwürdigsten Hrn. Bischofs von Mainz zu Händen Sr. Heiligkeit befördert werden sollte. Die Adresse wurde von dem damaligen Vorsitzenden, Hrn. Hofrath Buß, erlassen, traf aber erst am 23. Dec. v. J. beim Vorstand des Vorortes in Mainz ein, und wurde, da sieben Tage später der Bischof Petrus Leopold das Zeitliche segnete, durch den hochw. Hrn. Domcapitular Grimm gleichzeitig mit der Anzeige von seiner Erwählung zum Bisthumsverweser, unterm 8. Januar, an den hl. Vater abgesandt. In dem hierauf unterm 10. Februar erlassenen Antwortschreiben Sr. Heiligkeit befindet sich nun folgende Stelle: »Deinem Briefe fanden Wir beigelegt jenes andere Schreiben, welches der genannte Bischof Petrus Leopold von dem Doctor Buß, zur Uebersendung an Uns, überkommen hatte, ein Auftrag, dessen Besorgung ihm seine tödtliche Krankheit unmöglich machte. Wir haben dieses Schreiben mit großem Wohlgefallen gelesen. Es konnte Unserm väterlichen Herzen nur Freude machen, daraus

die Gesinnung von Männern hervorleuchten zu sehen, deren Streben dahin gerichtet ist, für die katholische Sache in Deutschland mit besonderer Thätigkeit zu wirken, und unter Leitung dieses Apostolischen Stuhles die Rechte und Freiheit der heiligen Religion zu wahren und nach allen Seiten hin zu vertheidigen. Einem solchen Vorhaben spenden Wir, wie billig, das verdiente Lob und hegen für das Bestreben jener Männer eine vorzügliche Theilnahme, was Du ihnen, geliebter Sohn, wie Wir Dich hiemit bitten, bekannt machen wollest. Unterdessen richten Wir Unsere höchsten Wünsche und Gebete zu Gott, daß er ihre Anstrengungen und Bemühungen segne, so daß Wir über deren reichlichen Erfolg Freude erleben. Ein Unterpfand Unserer väterlichen Liebe gegen sie Alle und gegen Dich sei der Apostolische Segen, den Wir Dir selbst, geliebter Sohn, und den Canonikern der Kirche von Mainz, sowie Unserm geliebten Sohne Buß und den sämmtlichen Vereinsgenossen aus innigstem Herzen liebevoll ertheilen. Gegeben zu Gaeta, 10. Februar 1849. Unseres päpstlichen Amtes im dritten Jahre. Pius P. P. IX.« Der Vorort des katholischen Vereins, indem er dieses Schreiben mittheilt, sagt: »Wir fühlen uns ob dieser Anerkennung unseres Strebens durch die höchste kirchliche Autorität hoch beglückt, und sind überzeugt, daß unsere sämmtlichen Brüdervereine darin mit uns die mächtigste Aufmunterung zu emsiger Fortsetzung unseres unter der Billigung des vaterländischen Episcopates und dem Segen des höchsten Oberhauptes der Kirche begonnenen Werkes finden werden; dabei aber auch nicht minder die Aufforderung, den Charakter des Vereins stets in seiner ganzen Reinheit zu bewahren, und den Statuten desselben, auf deren Grundlage hin ihm allein jene glänzenden Zeugnisse geworden sind, weder zur Rechten noch zur Linken abzuweichen, und alles Dasjenige auf das Gewissenhafteste von ihm ferne zu halten, was der Anerkennung eines Pius IX. nicht würdig ist.«

A. P. Z.

Linz. Hier sind bereits mehrere Pastoralconferenzen von der hiesigen Geistlichkeit abgehalten worden. Auch die Pastoralconferenzen in den Landkapiteln werden mit Bewilligung des Hochw. Bischofs Thomas Gregorius bald beginnen; es wird nur abgewartet, bis die Landcapitel nach früherer Art eingerichtet sind.

München. Professor Philipps und Lassaulr sind beide wieder angestellt, jener an der Würzburger und dieser an der Münchener Universität.

Ulmüß. Der Hochw. Herr Fürstbischöf von Ulmüß hat im Einvernehmen mit dem Domcapitel die Abhaltung von Diöcesansynoden beschlossen. W. K. Z.

Personal-Nachricht

aus der Laibacher Diöcese.

Der Pfarrvicar von S. Dreifaltigkeit im Dekanate Treffen, Joseph Drobun, ist am 23. März d. J. gestorben.